

Mietvertrag über einen Winterlagerplatz

Zwischen _____

Sportboote Lingrön

18356 Barth, Am Wirtschaftshafen 2 _____

- _____ Nachstehend „Vermieter“

und _____

- _____ Nachstehend „Mieter“

Wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

§1 Mietobjekt

Der Vermieter vermietet einen Winterlagerplatz in: **18356 Barth, Wirtschaftshafen 2**

Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt durch den Vermieter im Zeitpunkt der Wintereinlagerung.

Der Vermieter schuldet nach dem Vertrag ausschließlich die Gebrauchsüberlassung des vermieteten Platzes gemäß § 535 ff. BGB. Obhutspflichten für die von dem Mieter eingebrachten Sachen werden von dem Vermieter in keinem Fall übernommen. Es wird kein Lagervertrag oder Verwahrungsvertrag abgeschlossen. Mit Ausnahme eines Falles höherer Gewalt, in welchem ein sofortiges Zugriffsrecht des Vermieters erforderlich ist, hat der Mieter den alleinigen Gewahrsam an den eingestellten Sachen.

§2 Leistungen des Vermieters

- (1) Überholungsarbeiten, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen durch den Vermieter werden durch diesen Mietvertrag nicht erfasst. Hierüber sind ggf. gesonderte Verträge abzuschließen.

§3 Mietdauer

- (1) Der Termin für die Ein- bzw. Auslagerung wird zwischen den Parteien festgelegt und entsprechend verrechnet.
- (2) Das Mietverhältnis gilt für jeweils eine Einlagerungssaison. Der Mietvertrag soll auch für die folgende Winterlagerzeit gelten, wenn die Parteien diesen Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum 30. September eines jeden Jahres kündigen.

§4 Mietzins

- (1) Der Mietzins für die Winterlagerzeit beträgt EURO (xxxxx). Der Mietzins enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (2) Die Miete ist spätestens nach Rechnungslegung auf das vom Vermieter bezeichnete Konto einzuzahlen.

§5 Besondere Vorschriften für das Verbringen der Boote

- (1) Der Beginn der Wintereinlagerung wird vom Vermieter festgelegt. Der Vermieter versucht Terminwünsche des Mieters zu berücksichtigen. Der Mieter hat sich an dem ihm mitgeteilten Tag der Wintereinlagerung mit seinem Boot zur Verfügung zu halten. Für das Auskranen und für den Weitertransport auf dem Betriebsgelände des Vermieters hat der Mieter den Weisungen des Vermieters bzw. seines Personals unbedingt Folge zu leisten.

- (2) Der Tag der Auslagerung wird dem Mieter ebenfalls verbindlich vom Vermieter mitgeteilt. An diesem Tag hat sich der Mieter ganztägig zur Verfügung zu halten, um sein Boot auf dem Wasser in Empfang zu nehmen.

§6 Versicherungen

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme zu unterhalten und deren Bestehen und die letzte Prämienzahlung auf jederzeitige Anforderung des Vermieters nachzuweisen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die er dem Vermieter oder anderen Mietern an deren eingebrachten Sachen zufügt.

§7 Mieterhöhungen

- (1) Die vereinbarte Miete erhöht sich jährlich um __-____%
- (2) Der Vermieter kann auf eine Mieterhöhung verzichten.
- (3) Die höhere Miete ist dem Mieter jeweils bis zum 30. September des betreffenden Jahres mitzuteilen.
- (4) Zeigt der Vermieter bis zu diesem Tag keine Mieterhöhung an, so gilt die zuletzt vereinbarte Miete auch für die nachfolgende Wintersaison.

§8 Übernahme des Mietplatzes

- (1) Der Mieter übernimmt den Mietplatz, so wie er liegt und steht, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

§9 Reparaturen und Wartungsarbeiten an dem Boot, Haftung des Mieters

- (1) Reparaturen und Wartungsarbeiten an dem Boot sind nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig. Der Vermieter kann dem Mieter zur Ausführung er Arbeiten Weisungen erteilen.

- (2) Der Vermieter erteilt die erforderliche Genehmigung, sofern dies aus betrieblichen Gründen möglich ist und keine besonderen Gefahren bestehen. Die Erteilung der Genehmigung ist davon abhängig, ob dadurch keine anderen Mieter beeinträchtigt werden, die Umweltschutzbestimmungen, insbesondere für den Umgang mit Farben und Ölen sowie die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Schweißarbeiten und Arbeiten mit offenem Fenster sind in jedem Fall untersagt. Ein Verstoß hingegen berechtigt den Vermieter, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu fordern.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, vor der Einlagerung alle feuergefährlichen Stoffe von Bord zu bringen. Dies gilt insbesondere für Gasflaschen. Treibstofftanks sind vor der Einlagerung zu entleeren und zu entlüften. Farben und Lacke dürfen dort nicht gelagert werden.
- (4) Der Mieter haftet, wenn durch die Ausführung von Reparatur- oder Wartungsarbeiten sowie durch die Einbringung feuergefährlicher Stoffe dem Vermieter oder einem Dritten an eingebrachten Sachen ein Schaden entsteht.

§10 Kündigung des Mietvertrages

- (1) Beide Vertragsparteien können den Mietvertrag aus wichtigem Grund kündigen.
- (2) Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der Mieter zum Zeitpunkt der Wintereinlagerung den Mietzins noch nicht bezahlt hat oder eine besondere Gefahr von den eingebrachten Sachen ausgeht.

§11 Zugang zum Mietplatz

- (1) Während der Dauer der Wintereinlagerung ist ein Zugang zum Mietplatz nur mit Zustimmung des Vermieters und während der Geschäftszeiten Montag – Freitag von 07:30 – 16:00 Uhr und Sonnabend von 08:00 – 12:00 Uhr möglich. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Vermieter seine Zustimmung zur Durchführung von Reparatur- oder Wartungsarbeiten erteilt hat. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Mieter sich an erteilte Aufgaben nicht gehalten hat oder eine Gefährdung festgestellt worden ist.

§12 Besondere Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, das Boot vor der Einlagerung in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen, so dass auch bei widrigen Winterverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlagen des Vermieters sowie anderer Boote ausgeschlossen sind.
- (2) Ist das Boot auf Wunsch des Mieters oder wegen fristloser Kündigung des Mietverhältnisses vorzeitig oder außerhalb der üblichen Reihenfolge zu Wasser zu lassen, so trägt der Mieter die dem Vermieter hierdurch entstehenden Mehrkosten einschließlich der Kosten eines hierbei notwendigen Transportes anderer Boote.

§13 Untermietvertrag, Mieterwechsel

- (1) Eine Untervermietung oder ein Mieterwechsel während der Winterlagerung ist nicht möglich.

§14 Haftung des Vermieters

- (1) Die Haftung des Vermieters während des Aus- und Einkranen des Bootes, sowie beim innerbetrieblichen An- und Abtransport, sowie bei der Aufstellung des Bootes am Lagerplatz ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die während der Mietzeit durch Dritte entstehen. Dies gilt insbesondere für Diebstahl, Einbruch-, Feuer- und Sturmschäden.
- (2) Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- (3) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die während der Dauer des Mietverhältnisses an dem Mietgegenstand durch höhere Gewalt oder unerlaubte Handlungen Dritter entstehen.

§15 Beendigung des Mietverhältnisses

- (1) Der Mieter hat am Ende der Winterlagerzeit die Mietfläche in einem geräumten Zustand zurückzugeben.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, alle von ihm während der Mietzeit verursachten Schäden zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Bodenverunreinigungen.
- (3) Weitergehende Schadensersatzansprüche sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

§16 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmungen, dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach, möglichst nahekommende andere Bestimmungen zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.
- (4) Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Betriebssitz des Vermieters.

Ort, Datum

Unterschrift des Mieters

Unterschrift des Vermieters

